

Satzung Über die Nutzung der Räume des „Haus des Gastes“

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 § 20 Abs. 2 und § 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung- ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl.S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Apfelstädttaue“ in der Sitzung am 04.09.1996 die folgende Satzung über die Nutzung der Räume des „Hauses des Gastes“ beschlossen.

§ 1 Nutzungsgegenstand

Der Saal und der angrenzende Klubraum kann zur Nutzung an Dritte überlassen werden.

§ 2 Überlassung der Räume

Zuständig für die mietweise Überlassung der Räume und des Saales des „Haus des Gastes“ im Verwaltungsgebäude Tambacher Str. 2, Georgenthal, ist der Gemeinschaftsvorsitzende. Der Gemeinschaftsvorsitzende bestimmt einen Verwaltungsangestellten, dieser nimmt die Nutzungsanträge entgegen und erstellt einen Nutzungsplan.

Die Benutzer sind an den Plan gebunden.

Die genannten Räume im „Haus des Gastes“ werden in der Regel nur für Veranstaltungen überlassen, die gemeinnützigen, kulturellen, jugendpflegerischen, kommunalen, staatsbürgerlichen und gesellschaftlichen Zwecken dienen, sowie für Familienfeiern.

§ 3 Bestellung und Überlassung der Räume

1. Die Räume können zur ein oder mehrmaligen Benutzung überlassen werden:
2. Die Räume werden in der Regel in der Reihenfolge des Antrageinganges überlassen.
3. Findet eine einmalige Veranstaltung nicht statt, so muss der Raum mindestens 7 Tage vorher abbestellt werden. Andernfalls haftet der Besteller für die der Verwaltungsgemeinschaft entstandenen Kosten.
4. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räume besteht nicht.

§ 4 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wem nach § 2 die Räume zur Nutzung überlassen werden.
- (2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 5 Benutzungsgebühr

Die Benutzungsgebühren werden nach der gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 6 Besondere Benutzungsbestimmungen

1. Für die Benutzer der Räume gelten folgende allgemeine Bestimmungen:
 - a) der Benutzer ist nicht berechtigt, seine Rechte aus dem Überlassungsvertrag auf andere Personen zu übertragen
 - b) er ist verpflichtet, die Hausordnung einzuhalten, den Weisungen des Beauftragten der Verwaltungsgemeinschaft zu folgen und etwaige im Vertrag festgelegten Auflagen zu erfüllen
 - c) der Benutzer hat während der Mietdauer für die gemieteten Räume das Hausrecht und ist für den geregelten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich
 - d) die Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungen erfolgt ausschließlich auf die Gefahr des Benutzers. Dieser übernimmt für die Dauer der Mietzeit ohne Verschuldensnachweis die Haftung des Gebäudeeigentümers für alle Personen- und Sachschäden und verpflichtet sich, die Vermieterin von Schadensersatzansprüchen freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen können.
 - e) Für sämtliche vom Benutzer eingebrachten Gegenstände übernimmt die Verwaltungsgemeinschaft keine Verantwortung. Der Benutzer hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und die Räume zu übergeben, sofern keine andere Regelung vereinbart wurde. Die Vermieterin kann bei Verzug auf Kosten des Benutzers Räumungsarbeiten durchführen lassen. Für die nichtentfernten Gegenstände des Mieters kann ein angemessenes Entgelt für die Lagerung verlangt werden
 - f) der Veranstalter haftet für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen
 - g) Fundsachen sind bei der Verwaltungsgemeinschaft abzugeben
 - h) Die Ausschmückung des gemieteten Saales darf nur nach Genehmigung durch die Verwaltungsgemeinschaft erfolgen. Das Einschlagen von Nägeln, Haken usw. in Fußboden, Wände, Decken und Einrichtungsgegenstände ist nicht gestattet. Nach Beendigung einer Veranstaltung ist die Ausschmückung sofort zu entfernen. Die Durchführung eines „Polterabends“ beschränkt sich nur auf die Benutzung der Räumlichkeiten. Ablagern von Flaschen oder anderen Gegenständen ist auf dem gesamten Grundstück des Verwaltungsgebäudes bzw. auf den angrenzenden Nachbargrundstücken nicht gestattet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung für die Benutzung der Räumlichkeiten des „Haus des Gastes“ tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Georgenthal, d. 27.03.1997

Beese
Gemeinschaftsvorsitzender